

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

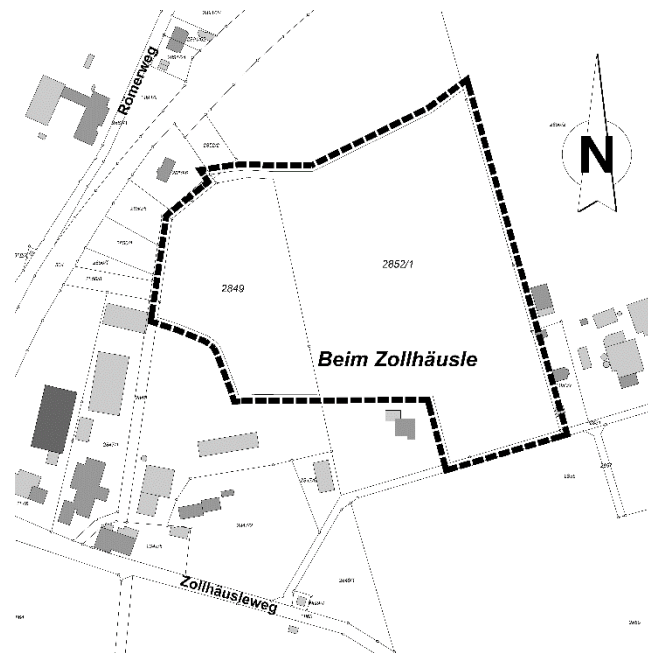
"Solarpark Zollhaus II" mit örtlichen Bauvorschriften im Stadtbezirk Villingen

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses -

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.11.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Zollhaus II" mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Durch dieses vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan "SO Solarenergie Zollhaus" teilweise überplant.

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Weilers Zollhaus und hat eine Gesamtgröße von ca. 3,88 ha. Es umfasst die Flurstücke 2852/1 (teilweise) sowie 2849 (teilweise) der Gemarkung Villingen. Die genaue Abgrenzung ist in der nachfolgend abgebildeten Übersicht dargestellt.



Eine mittlerweile in Betrieb befindliche Anlage erstreckt sich parallel zur Bahnlinie und hat eine Größe von ca. 1,7 ha. Mit diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Zollhaus II" soll die Grundlage für die Erweiterung der Anlage in Form eines zweiten Solarparks in südliche Richtung planungsrechtlich vorbereitet werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus Planzeichnung, Textteil mit örtlichen Bauvorschriften, Umweltbericht sowie Begründung mit den Anlagen Natura 2000-Vorprüfung nebst Artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung und kann mit der zusammenfassenden Erklärung im

**Stadtplanungsamt, Stadtbezirk Schwenningen,
Winkelstraße 9, Abt. Planung, 2. Obergeschoss**

während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Etwaige Verletzungen von Vorschriften beim Zustandekommen der Satzung sind nach § 215 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie in den Fällen nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Villingen-Schwenningen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. Der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO-BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder vor Ablauf von einem Jahr seit der Rechtsverbindlichkeit die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder wenn eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb dieser Jahresfrist geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche, die sich auf Festsetzungen des Bebauungsplanes gründen, wird hingewiesen.

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 19. Dezember 2023

Jürgen Roth
Oberbürgermeister